

Richtlinie

für die Auslandsversicherung

Präambel

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) unterhält eine Auslandsversicherung nach § 140 Abs. 2 Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

§ 1 Träger der Auslandsversicherung

Der Träger der Auslandsversicherung gemäß §§ 140 f. SGB VII ist die BG BAU.

§ 2 Versicherter Personenkreis

- (1) Auf Antrag des Unternehmers wird für im Ausland tätige Personen Versicherungsschutz im Ausland erbracht, wenn diese Personen nicht bereits aufgrund des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Ausstrahlung) oder des zwischen- oder überstaatlichen Rechts versichert sind.
- (2) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine Auslandstätigkeit im Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Bundesgebiet bei einem der BG BAU zugehörigen Unternehmen.
- (3) Im Einzelfall können unter der Voraussetzung der Absätze 1 und 2 im Ausland eingestellte Personen auf Antrag des Unternehmers den ursprünglich im Inland eingestellten Personen gleichgestellt werden.

§ 3 Durchführung der Versicherung

- (1) Der Unternehmer hat jede zu versichernde Person vor Beginn der Abreise zum Tätigkeitsort namentlich unter Angabe des aufzusuchenden Landes, des Beginns und gegebenenfalls des voraussichtlichen Endes sowie der voraussichtlichen Dauer des Auslandsaufenthaltes der BG BAU zu melden.
- (2) Der Unternehmer erhält eine schriftliche Bestätigung über die Versicherung.
- (3) Sind die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz nicht erfüllt, lehnt die BG BAU den Antrag des Unternehmers ab. Liegt der Tätigkeitsort in einem Land oder der Region eines Landes, in dem andauernde aktive kriegerische Auseinandersetzungen stattfinden, kann die BG BAU den Antrag innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ablehnen.

- (4) Bricht die kriegerische Auseinandersetzung nach der Bestätigung des Versicherungsschutzes, aber noch vor Beginn der Abreise zum Tätigkeitsort aus, kann die BG BAU den Versicherungsschutz bis zum Tag der Abreise zum Tätigkeitsort widerrufen.

§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz besteht für die im Ausland tätigen Personen mit Beginn der Abreise zum Tätigkeitsort und endet mit der endgültigen Rückkehr der versicherten Personen aus dem Tätigkeitsort in das Bundesgebiet. Der früheste Beginn des Versicherungsschutzes ist der Tag nach dem Eingang des vollständigen Antrags des Unternehmers nach § 3 Abs. 1 bei der BG BAU. Für Personen nach § 3 Abs. 3 beginnt der Versicherungsschutz mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses; Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Unternehmer hat die BG BAU über die endgültige Rückkehr einer versicherten Person in die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Durch eine kurzzeitige Unterbrechung des Aufenthaltes im Land des Tätigkeitsortes wird der Versicherungsschutz nicht berührt.
- (4) Der Unternehmer kann das Versicherungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch schriftliche Mitteilung gegenüber der BG BAU beenden.

§ 5 Versicherungsfall

Die Auslandsversicherung umfasst Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach Maßgabe des SGB VII und der ergänzenden Vorschriften.

§ 6 Verhalten im Versicherungsfall

- (1) Der Unternehmer zeigt jeden Versicherungsfall unverzüglich mit dem von der BG BAU im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck an.
- (2) Bei Arbeitsunfällen, die eine Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person von mehr als 12 Wochen erwarten lassen, soll der Unternehmer bei der Beschaffung eines ausführlichen Behandlungsberichtes in deutscher Sprache unterstützend tätig werden.
- (3) Sofern aufgrund der Art oder Schwere des Versicherungsfalles eine Rückkehr der versicherten Person in das Bundesgebiet angezeigt oder diese medizinisch indiziert ist, hat sich der Unternehmer unverzüglich mit der BG BAU in Verbindung zu setzen. Die BG BAU ist zur Erhaltung ihrer Leistungsverpflichtung berechtigt, die Rückkehr der versicherten Person in das Bundesgebiet zu verlangen. Der Unternehmer zeigt den Tag der Rückkehr der BG BAU unverzüglich an.
- (4) Ist in Fällen des Absatzes 3 die Einweisung der versicherten Person in ein Krankenhaus erforderlich, darf sie nur in eine für berufsgenossenschaftliche Heilverfahren zugelassene Klinik erfolgen. In allen anderen Behandlungsfällen muss der Unternehmer veranlassen, dass sich die versicherte Person dem Durchgangsarzt vorstellt.

§ 7 Prävention

Der Unternehmer hat für die im Ausland tätigen Personen neben den im Ausland geltenden Arbeitsschutzvorschriften auch die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regelwerke als Mindestanforderung zu beachten.

§ 8 Leistungsarten

Leistungen werden nach den Bestimmungen des SGB VII und den ergänzenden Vorschriften erbracht. Diese umfassen insbesondere

- Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation,
- Verletztengeld- bzw. Übergangsgeld,
- Besondere Unterstützung während der Rehabilitation,
- Wiederherstellung oder Erneuerung von Hilfsmitteln,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben der Gemeinschaft,
- Rente an versicherte Personen,
- Geldleistungen an Hinterbliebene.

§ 9 Umfang der Leistungen

- (1) Der Umfang der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem SGB VII und den ergänzenden Vorschriften.
- (2) Für die Bemessung der Leistungen, die von der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes abhängig sind, gilt der Höchstbetrag nach § 35 der Satzung der BG BAU.
- (3) Die Kosten der Heilbehandlung im Ausland werden bis zur Höhe des Zweifachen der amtlichen oder vereinbarten inländischen Sätze übernommen, wenn sie die im Inland nach der maßgeblichen Gebührenordnung geltenden Sätze übersteigen.
- (4) Entsprechende Leistungen deutscher oder ausländischer Sozialversicherungsträger werden angerechnet.
- (5) Das gleiche gilt für Leistungen, die eine versicherte Person oder deren Hinterbliebenen aufgrund gesetzlicher Vorschriften von Dritten als Schadensersatz verlangen kann, es sei denn, dass der Entschädigungsberechtigte diese Ansprüche insoweit an die BG BAU abtritt.

§ 10 Kostenerstattung

- (1) Sofern aufgrund eines Versicherungsfalls Kosten, insbesondere für die Heilbehandlung und für die Rückkehr in das Bundesgebiet, im Ausland anfallen, hat der Unternehmer diese zunächst zu übernehmen oder der Person zu erstatten, die die Kosten zunächst getragen hat. Dies gilt solange, bis die BG BAU die Übernahme der Leistungen bestätigt. Das Gleiche gilt für die

Geldleistungen an die versicherte Person und – soweit sie der versicherten Person ins Ausland gefolgt sind – deren Angehörige, bis die BG BAU die Erbringung der Leistungen übernimmt.

- (2) Der Unternehmer hat die nach Absatz 1 ausgelegten Kosten der BG BAU zu belegen. Rechnungen und sonstige Belege sind im Original und in amtlicher deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Kosten werden dem Unternehmer nach Maßgabe dieser Bestimmungen erstattet.
- (3) Die Kosten für die Rückkehr einer versicherten Person in das Bundesgebiet trägt der Unternehmer. Ist die Rückkehr medizinisch indiziert oder erfolgt diese auf Verlangen der BG BAU, werden die Kosten dem Unternehmer erstattet.
- (4) Die Kosten für die Überführung einer verstorbenen Person an den Ort der Bestattung werden dem Unternehmer erstattet.

§ 11 Aufbringung der Mittel

- (1) Für die Auslandsversicherung sind von den teilnehmenden Unternehmen Jahresbeiträge zu entrichten, die den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres einschließlich der dem Rentendeckungsstock und dem Betriebsstock zuzuführenden Beträge decken (Jahresbedarf).
- (2) Zur Errechnung des Beitrages wird der Jahresbedarf durch die Zahl der Monate geteilt, die alle von der Auslandsversicherung erfassten Personen während des Beitragsjahres im Ausland verbracht haben. Der so errechnete Betrag wird dann mit der Anzahl der von jedem Unternehmen gemeldeten Monate multipliziert. Teile eines Monats gelten als voller Monat.
- (3) Zur Deckung des voraussichtlichen Jahresbedarfs können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden.
- (4) Über die Kosten der Auslandsversicherung ist eine gesonderte Rechnung zu führen.

§ 12 Jahresmeldung

- (1) Sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Unternehmer zur Berechnung des Beitrages eine Liste bei der BG BAU einzureichen, die die Namen aller im vergangenen Kalenderjahr nach dieser Richtlinie versicherten Personen und die Daten ihrer Auslandsaufenthalte enthält.
- (2) Die für die Dauer des Auslandsaufenthaltes in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte sind der BG BAU weder im jährlichen Lohnnachweis nach § 165 Abs. 1 SGB VII noch in der Meldung nach § 28a Abs. 2a SGB IV nachzuweisen.

§ 13 Betriebsstock

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen werden im Betriebsstock Mittel angesammelt.

§ 14 Rentendeckungsstock

- (1) Im Rentendeckungsstock wird der kapitalisierte Wert der festgestellten Renten auf unbestimmte Zeit und der Hinterbliebenenrenten angesammelt.
- (2) Der Kapitalwert der Renten wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Gewährung der Rente gültigen Sterbetafel unter Anwendung eines Zinssatzes von 3,5 v. H. ermittelt.
- (3) Aus dem Rentendeckungsstock werden die Mittel für Rentenleistungen der Rentenfälle entnommen, für die ihm ein Deckungskapital zugeführt worden ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 25.01.2012.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in der Sitzung vom 06. Dezember 2017 in Berlin.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Wolfgang Kreis

Thomas Möller

Genehmigung

Die vorstehenden, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 06. Dezember 2017 beschlossenen Richtlinien für die Auslandsunfallversicherung (§ 140 SGB VII) werden mit Wirkung vom 01. Januar 2018 gemäß § 140 Absatz 3 Satz 3 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 31. Januar 2018
416.6707.140-2288/2017

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Warburg

Siegel